

26.01.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/006/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.01.2023 -							
Rat	02.02.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2023.

Eine Ausfertigung der Hebesatzsatzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023		
Produkt/Investitionsnummer: 6110200.3011000 bzw. 3012000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	1.976.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	1.976.000,00 EUR

Zur Abwendung eines strukturellen Haushaltsdefizits werden Maßnahmen ergriffen, die den Ertrag der Stadt Neustadt a. Rbge. erhöhen

Begründung

Gemäß der derzeitigen Haushaltsplanung und den bereits stattgefundenen Haushaltsberatungen

zeichnen sich für das Jahr 2023 und die Folgejahre jeweils strukturelle Haushaltsdefizite in Höhe von jeweils mehreren Millionen Euro ab, die nur durch Maßnahmen zur Ausgabenvermeidung bzw. Einnahmeerhöhung abgewendet werden können. Eine Haushaltsentlastung ohne Steuererhöhung ist nach gegenwärtigem Beratungsstand nicht möglich, wenn bestehende Einrichtungen und Strukturen der Stadt erhalten bleiben sollen. Angedacht ist deshalb eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2023.

Im Rahmen der gemeindlichen Finanzhoheit steht der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Entscheidungsspielraum zu, auf welche Weise sie ihre kommunale Aufgabenerfüllung finanziert. Bei der Erhöhung von Steuern ist grundsätzlich zu beachten, dass die der Steuer unterworfenen Bürger nicht übermäßig belastet werden und deren Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigt werden.

Die Hebesatzsatzung sieht eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2023 von 440 v.H. auf 540 v.H. vor. Dies führt zu einer Einnahmeerhöhung um ca. 1.860.000,00 EUR auf ca. 10.065.000,00 EUR bei der Grundsteuer B.

Die Auswirkungen der Hebesatzänderung auf Grundstückseigentümer und Mieter ist beispielhaft durch eine Durchschnittsberechnung der bisher veranlagten Grundstücke ermittelt worden. Danach steigt der Durchschnittsbetrag von jährlich 429,09 EUR auf 526,61 EUR.

Bei der Grundsteuer A führt die Anhebung des Hebesatzes von 440 v.H. auf 540 v.H. zu einer Einnahmeerhöhung um ca. 116.000,00 EUR auf ca. 630.000,00 EUR.

Von 941 Kommunen in Niedersachsen erheben ca. 70 v.H. Grundsteuer A und B mit gleichem Hebesatz. Bei 154 Kommunen ist der Hebesatz für die Grundsteuer B um ca. 40 Prozentpunkte höher als bei Grundsteuer A, bei 131 Kommunen ist der Hebesatz der Grundsteuer A um ca. 40 Prozentpunkte höher als bei Grundsteuer B. In der Region Hannover hatten einschließlich der Stadt Hannover 5 Städte und Gemeinden unterschiedliche Hebesätze in 2022 (**s. Anlage 2**)

In Neustadt werden 2.500 landwirtschaftliche Betriebe und Stückländereien zur Grundsteuer A herangezogen. 42 Betriebe leisten Jahressteuerbeträge von über 2.000,00 EUR, 120 Betriebe leisten Steuerbeträge zwischen 1.000,00 und 2.000,00 EUR, 166 Betriebe leisten Steuerbeträge zwischen 500,00 und 1.000,00 EUR, 343 Betriebe leisten Steuerbeträge zwischen 100,00 und 500,00 EUR, 1.829 Betriebe leisten Steuerbeträge unter 100,00 EUR.

Eine Drosselungswirkung durch die Erhöhung ist nicht zu erwarten, da entsprechende Hebesätze in vergleichbaren Kommunen in der Region Hannover bereits angewendet werden und zu keiner Drosselungswirkung geführt haben. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Hebesätze für die Grundsteuern zuletzt im Jahr 2013 erhöht. Im Vergleich mit den anderen Regionsgemeinden befindet sie sich mit den bisherigen Hebesätzen von 440 v.H. mit am Ende der Vergleichstabelle (**Anlage 3**).

In Abwägung des Finanzbedarfs der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber den Auswirkungen auf die betroffenen Steuerzahler ist die Erhöhung des Hebesatzes erforderlich.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erzielung von jährlichen Mehrerträgen in Höhe von rd. 1,98 Mio. EUR für den Ausgleich des städtischen Haushalts.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird die Satzung ausgefertigt und bekanntgegeben. Danach erfolgt die Festsetzung der neuen Grundsteuerbeträge durch Bescheid an die Steuerpflichtigen

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -

Anlage/n

Grundsteuerhebesätze A Regionsvergleich 2023)

Hebesatzsatzung 2023-006-1

Realsteuerhebesätze Region 2019 bis 2022